

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR VERFAHRENSORDNUNG ZUM DISZIPLINARWESEN
DER LIECHTENSTEINISCHEN TREUHANDKAMMER
VOM 19. AUGUST 2021**

Zu Art. 1: Geltungsbereich

Beim Disziplinarverfahren gemäss Treuhändergesetz handelt es sich nicht um ein Strafverfahren. Dennoch kommen die Bestimmungen der Strafprozessordnung ergänzend und sinngemäss zur Anwendung, allerdings nur insofern, als dies mit den Grundsätzen und den Eigenheiten des Disziplinarverfahrens vereinbar ist (Art. 50 TrHG). Daneben sind die grundrechtlichen Verfahrensgarantien einzuhalten, insbesondere jene von Art. 6 Abs. 1 EMRK betreffend Streitigkeiten über *Civil Rights*.

Die vorliegende Verfahrensordnung regelt das Disziplinarverfahren vor der Untersuchungsperson und der Standeskommission in Ergänzung zu den gesetzlichen Vorgaben des Treuhändergesetzes und (nur) sofern dieses einen entsprechenden Handlungsspielraum belässt. Damit soll einerseits die Effizienz des Verfahrens gesteigert und insbesondere die Dauer des Verfahrens verkürzt und der Verfahrensaufwand minimiert werden. Andererseits soll durch die Verfahrensordnung die Effektivität des Verfahrens gesteigert und damit die Wahrung von Ansehen und Würde des Standes im Allgemeinen sowie der Standesregeln im Besonderen und letztlich die Zielerreichung des Disziplinarrechts sichergestellt werden. Schliesslich bezweckt die Disziplinarordnung die Schaffung von Transparenz des Verfahrensablaufs und von Rechtssicherheit sowie den Erhalt der Funktionsfähigkeit der Standeskommission. Die Bestimmungen der StPO und der EMRK sind in der Verfahrensordnung bereits berücksichtigt.

Zu Art. 2: Befangenheit

Zu Abs. 1: Die Untersuchungsperson und das Mitglied der Standeskommission sind dann «unabhängig», wenn sie von den Betroffenen persönlich und wirtschaftlich unabhängig sind, ihr Amt weisungsungebunden ausüben und kein wirtschaftliches Interesse am Ausgang des Verfahrens haben.

Die Untersuchungsperson und das Mitglied der Standeskommission sind dann «unparteilich», wenn sie dem Betroffenen, dessen Bevollmächtigten und der Streitsache neutral (objektiv, unbefangen, unvoreingenommen) gegenüberstehen.

«Ausschlussgründe» sind jene von Art. 40 Abs. 1 TrHG. «Ablehnungsgründe» sind jene von Art. 40 Abs. 2 TrHG. Liegt ein Ausschlussgrund vor, muss die Untersuchungsperson oder das Mitglied der Standeskommission von sich aus in den Ausstand treten; tut sie dies nicht, ist das Disziplinarverfahren nichtig.

Liegt ein Ablehnungsgrund vor, kann die Untersuchungsperson oder das Mitglied der Standeskommission von sich aus in den Ausstand treten. Tritt sie nicht in den Ausstand, steht es dem Betroffenen frei, einen Ablehnungsantrag zu stellen. Wird ein Ablehnungsantrag gestellt, hat der Präsident des Obergerichts (wenn der Ablehnungsantrag den Vorsitzenden der Standeskommission betrifft) oder der Vorsitzende der Standeskommission (wenn der Ablehnungsantrag ein anderes Mitglied der Standeskommission oder die Untersuchungsperson betrifft) zu entscheiden (Art. 40 Abs. 3 TrHG).

Sowohl die Untersuchungsperson als auch die Standeskommission ist eine Behörde im Sinne des Verwaltungsrechts. Da gemäss Art. 33 Abs. 1 LV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK jeder Betroffene Anspruch darauf hat, dass seine Sache von der ordentlichen Untersuchungsperson (und nicht von seiner Ersatzperson) und von den ordentlichen Mitgliedern der Standeskommission (und nicht von Ersatzmitgliedern) behandelt und beurteilt wird, dürfen die Untersuchungsperson und die Mitglieder der Standeskommission nicht in den Ausstand treten, ohne dass ein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund vorliegt. Deshalb ist der geltend gemachte Ausschluss- oder Ablehnungsgrund in den Akten zu dokumentieren (Aktennotiz, Schreiben, E-Mail) und den Betroffenen auf Antrag bekannt zu geben.

Zu Abs. 2: Die in den Disziplinarorganen tätigen Personen sind im Disziplinarverfahren nur nebenamtlich involviert und hauptberuflich auf dem Finanzplatz als Treuhänder, Rechtsanwälte und/oder Berater tätig. In Anhang A werden für diese daher in Anlehnung an die Richtlinien der International Bar Association (IBA) zu Interessenskonflikten in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (*Guidelines on Conflicts of Interest in International Arbitration 2014*) klare Richtlinien und Konstellationen aufgestellt, in welchen Fällen insbesondere aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit eine Befangenheit vorliegt (Rote Liste) bzw. vorliegen kann (Orange Liste) und in welchen Fällen nicht (Grüne Liste). Diese Richtlinien beinhalten für die Prüfung nicht nur eine inhaltliche Komponente, sondern in bestimmten Fällen auch eine zeitliche Komponente (Prüfung drei Jahre zurück). Massgebend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Zu Abs. 3: Befangenheit liegt vor, wenn die Untersuchungsperson oder das Mitglied der Standeskommission entweder abhängig oder parteilich ist. Dies ist schon dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die auch nur berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit wecken. Gefordert sind berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit. Welche Umstände berechnete Zweifel wecken, ist nach einem objektiven Massstab zu beurteilen.

Es ist danach zu fragen, ob Umstände vorliegen, die nach Ansicht eines vernünftigen Dritten in Kenntnis der relevanten Fakten Zweifel an der Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bzw. an einer unvoreingenommenen Beurteilung der Streitsache begründen könnten. Spricht schon der Anschein für eine Befangenheit, kommt es nicht mehr auf die tatsächliche Befangenheit an.

Im Interesse des Ansehens der Justiz ist es an sich geboten, bei der Beurteilung der Befangenheit einen strengen Massstab anzuwenden. Gleichzeitig sind dabei aber auch die Besonderheiten des Landes Liechtenstein und die Kleinheit des Finanzplatzes zu berücksichtigen. Gemäss Rechtsprechung gilt es gerade in einem kleinen Gemeinwesen wie in Liechtenstein der Gefahr zu begegnen, dass allzu strenge Befangenheitsmassstäbe die Gerichtsbarkeit übermässig behindern. Eine Befangenheit darf deshalb nicht leichthin angenommen werden, sondern es müssen effektive, sachliche Gründe für die Befangenheit vorliegen. In einem kleinen Land wie Liechtenstein mit beschränkter Personalbasis können Amtsträger nicht beliebig ausgewechselt werden. Eine persönliche Bekanntschaft allein reicht daher noch nicht aus, um eine Befangenheit zu begründen. Die Funktionsfähigkeit der Disziplinarorgane muss gewährleistet sein.

Zu Abs. 4: Bei Einleitung eines Strafverfahrens oder Disziplinarverfahrens gegen die Untersuchungsperson oder ein Mitglied der Standeskommission besteht die Mitteilungspflicht im frühest möglichen Zeitpunkt. Bereits die Einleitung von Vorerhebungen (Strafverfahren) oder von Untersuchungen (Disziplinarverfahren) löst eine Mitteilungspflicht bei Kenntnis aus. Auf die Rechtskraft der Anklage im Strafverfahren oder des Einleitungsbeschlusses im Disziplinarverfahren kommt es nicht an. Anhängigkeit des Verfahrens genügt. Dabei ist bei Einleitung eines Strafverfahrens jedes Delikt zu melden, sofern es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt. Übertretungen sind nicht zu melden; sofern solche berufsrelevant sind, wird der entsprechende Sachverhalt ohnehin von der zuständigen Behörde (z. B. FMA) an die Standeskommission weitergeleitet. Ein Ausnahmefall (Satz 2) liegt z.B. dann vor, wenn gegen die Untersuchungsperson oder das Mitglied der Standeskommission nur deshalb eine Straf- oder Disziplinaranzeige erhoben wurde, um sie/es nach Satz 1 aus den Disziplinarverfahren auszuschliessen. Eine Ausnahme liegt auch dann vor, wenn das Strafverfahren nicht im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit des Treuhänders steht (z.B. wegen fahrlässiger Körperverletzung bei einem Strassenverkehrsdelikt) und damit keine disziplinarrelevante Relevanz hat, wobei solche Delikte gleichwohl zunächst zu melden sind.

Zu Art. 3: Einsatz von Ersatzmitgliedern

Zu Abs. 1: Der flexible Einsatz von Ersatzmitgliedern, welche ordentliche Mitglieder auch dann ersetzen können, wenn bei diesen kein Ausschluss- oder Ablehnungsgrund vorliegt, erachtet der Staatsgerichtshof als mit Art. 33 Abs. 1 LV vereinbar. Er erblickt darin ein Bedürfnis der Gerichte und Behörden sowie eine Steigerung der Effizienz, welche zur Funktionsfähigkeit des Rechtsstaates beiträgt und welche für die Parteien nicht mit Nachteilen verbunden ist. Ersatzmitglieder können indessen nicht nach Belieben und Gutdünken im Einzelfall eingesetzt werden. Daher werden in Art. 3 generell-abstrakte Regeln festgelegt, die bestimmen, in welchen Fällen oder unter welchen Umständen die Ersatzmitglieder eingesetzt werden können. Gleichzeitig wird in Abs. 2 und 3 die Rangfolge des Nachrückens festgelegt.

Eine «Befangenheit» im Sinne von Abs. 1 Bst. a liegt in den Fällen von Art.2 vor.

Eine «Verhinderung» im Sinne von Abs. 1 Bst. b liegt vor bei längerer Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit/Unfall oder längerem Auslandsaufenthalt.

«Mangelnde zeitliche Verfügbarkeit» im Sinne von Abs. 1 Bst. c liegt nur vor, wenn dies generell, also nicht nur für den konkreten Einzelfall, gilt. Die Untersuchungsperson oder das Mitglied der Standeskommission hat dies plausibel darzulegen und in den Akten zu dokumentieren. Der Grund der mangelnden zeitlichen Verfügbarkeit darf nicht dazu verwendet werden, sich eines unangenehmen Einzelfalls zu entledigen.

Eine «Steigerung der Effizienz des Verfahrens» durch Bestellung eines Ersatzmitglieds im Sinne von Abs. 1 Bst. d kann z.B. dann erzielt werden, wenn das Ersatzmitglied schon in einem gleich gelagerten Parallel- oder früheren Verfahren teilgenommen hat oder sonst über einschlägiges (Fach-)Wissen für die effiziente Behandlung des Falles verfügt, über welches das ordentliche Mitglied nicht verfügt.

Zu Abs. 2 und 3: Die Entscheidung über das Vorliegen einer Befangenheit (Art. 2) des Vorsitzenden und/oder eines Mitgliedes der Standeskommission richtet sich nach Art. 40 Abs. 3 TrHG: Zuständig hierfür ist (beim Vorsitzenden) der Präsident des Obergerichts bzw. (bei Mitgliedern) der Vorsitzende der Standeskommission. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Verhinderung, einer mangelnden zeitlichen Verfügbarkeit oder über die Steigerung der Effizienz des Verfahrens kommt hingegen dem Vorsitzenden der Standeskommission zu, sofern es ihn selbst betrifft dem Mitglied mit der längsten Amtsdauer. Dabei handelt es sich um eine Entscheidung dem Grunde nach. Die Bestimmung des konkret nachrückenden (und bereits bestellten;

andernfalls gilt Abs. 5) Ersatzmitgliedes erfolgt in jedem Fall nach der Bestimmung von Art. 3 Abs. 2 und 3 der Verfahrensordnung.

Zu Abs. 5: In jenen Fällen, in denen die Standeskommission aufgrund von Befangenheit (Abs. 1 Bst. a) ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, erfolgt die Bestellung von weiteren Ersatzmitgliedern gemäss 69 Abs. 3 TrHG durch den Vorstand der Treuhandkammer. In jenen Fällen, in denen die Standeskommission aufgrund von Verhinderung (Abs. 1 Bst. b) oder mangelnder zeitlicher Verfügbarkeit (Abs. 1 Bst. c) ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, ist Art. 69 Abs. 3 TrHG sinngemäss anwendbar.

Zu Art. 4: Zusammenarbeit mit Behörden (Amtshilfe)

Für eine effiziente Verfolgung von Standesvergehen ist sicherzustellen, dass inländische Behörden allfällige Berufspflichtverletzungen von Treuhänder an die Standeskommission melden und hierfür eine ausreichende Rechtsgrundlage besteht.

Spezialgesetzliche Regelungen für eine Meldepflicht an die Standeskommission bestehen für die Finanzmarktaufsicht im Allgemeinen (Art. 57 TrHG), für Gerichte und Behörden bei der Einleitung eines strafgerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Verfahrens gegen einen Treuhänder (Art. 73 Abs. 2 TrHG) sowie für die Steuerverwaltung bei der Verletzung von AIA-Pflichten eines Treuhänders (Art. 36 Abs. 1 AIA-G). Zudem steht auch der Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung der Aufsicht über Stiftungen eine Meldemöglichkeit an die Standeskommission offen (Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR).

Ganz generell sind die Standeskommission und die Untersuchungsperson eine Behörde im Sinne des Verwaltungsrechts. Die Informationsübermittlung anderer Behörden dient ihnen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen (Aufsichts-)Aufgaben. Gemäss des allgemeinen Grundsatzes der Einheit der Verwaltung und Art. 25 Abs.1 LVG haben sich alle Verwaltungsbehörden des Inlandes gegenseitig Amtshilfe zu leisten, «*sei diese Hilfe sonst gesetzlich festgelegt oder nicht*». Aufgrund der Generalklausel von Art. 25 LVG können somit sämtliche inländische Behörden bereits nach der derzeitigen Gesetzeslage Informationen an die Standeskommission und die Untersuchungsperson zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben übermitteln. Dieser Grundsatz wird daher in der Verfahrensordnung wiederholt.

Das (verfahrensleitende) Ermessen und die Entscheidungskompetenz über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens steht von Gesetzes wegen der Standeskommission zu (Art. 44 Abs. 2 TrHG). In diese Kompetenzordnung sollen andere Behörden nicht eingreifen. Sie haben daher sämtliche

Informationen und Fälle von Berufspflichtverletzungen der Standeskommission zu melden, damit diese einen allfälligen disziplinarrechtlichen Handlungsbedarf prüfen und ihre gesetzliche Entscheidungshoheit über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wahrnehmen kann.

Zu Art. 5: Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens

Zu Abs. 1: Die Bestimmung von Art. 41 TrHG ist eine Kann-Vorschrift. Die Frage der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens liegt im freien, pflichtgebundenen Ermessen der Standeskommission. Sie hat dabei ebenso wie ein staatliches Gericht den Einzelfall zu betrachten und bei ihrer Entscheidung insbesondere die in Art. 5 genannten Grundsätze zu beachten. Ganz generell ist ein Verfahren immer dann zu unterbrechen, wenn Gründe der Prozessökonomie dies gebieten. Auch wenn durch die gleichzeitige Befassung mehrerer Behörden oder Gerichte Doppelspurigkeiten, prozessuale Verwicklungen oder die Gefahr von Entscheidungsdivergenzen entstehen, ist eine Verfahrensunterbrechung geboten.

Das Unterbrechungsermessen der Standeskommission bezieht sich nicht nur auf das ob, sondern auch auf das wann. Sie kann die Unterbrechung daher auch zu einem späteren Zeitpunkt anordnen (z. B. nach Abschluss des Beweisverfahrens).

Das Ermessen der Standeskommission wird hingegen insofern eingeschränkt, als sie gemäss Art. 21 SR THK verpflichtet ist, unabhängig von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Massnahmen Disziplinarvergehen zu ahnden, vorbehaltlich einer Verfahrensunterbrechung nach Art. 41 TrHG oder einer Einstellung des Verfahrens nach Art. 42 Bst. c TrHG.

Zu Abs. 2: Die Untersuchungsperson hat von Gesetzes wegen keine Kompetenz, das Verfahren formell zu unterbrechen. Die Kompetenz zur Unterbrechung des Verfahrens liegt gemäss Art. 41 TrHG einzig bei der Standeskommission. Die Untersuchungsperson kann indessen durch Zuwarten mit der Verfahrensweiterleitung an die Standeskommission das Verfahren faktisch aussetzen und damit ruhen lassen, sofern und solange die Verjährungsfrist gehemmt ist, namentlich gemäss Art. 36 Abs. 2 TrHG bei parallel anhängigen strafgerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Verfahren, wobei die Verlängerung der Verjährungsfrist gemäss Art. 36 Abs. 3 und 4 TrHG mitzuberücksichtigen ist. Durch das Ruhen des Verfahrens dürfen die Interessen der Betroffenen jedoch nicht verletzt werden (z. B. keine Verfahrensverzögerung zum Nachteil des Betroffenen).

Zu Abs. 3: Nach dem Willen des Gesetzgebers soll in jenen Fällen keine Unterbrechung des Verfahrens stattfinden, in denen ein Disziplinarvergehen

bereits vor Vollendung einer strafgerichtlichen oder verwaltungsgerichtlichen Verurteilung vorliegt. Dies ist bei Vorliegen eines disziplinären Überhangs (Art. 7) der Fall oder auch in jenen Fällen, in denen unabhängig des Ausgangs des parallelen Verfahrens ein Disziplinarvergehen vorliegen kann, etwa weil dieser Sachverhaltskomplex gar nicht (Haupt-)Gegenstand des parallelen Verfahrens bildet und das Parallelverfahren somit keine Präjudizwirkung hat.

Sofern für die Beurteilung eines Disziplinarvergehens vorfrageweise eine Frage des Zivilrechts, des Verwaltungsrechts oder des Strafrechts zu beantworten ist (Präjudizialität), sollte die Standeskommission das Disziplinarverfahren indessen unterbrechen, bis die zuständige Instanz über diese Vorfrage rechtskräftig entschieden hat (Grundsatz der Trennung von Verwaltung und Justiz).

Zu Abs. 4: Im Beschluss über die Unterbrechung des Verfahrens sind alle Argumente, die für und gegen die Unterbrechung sprechen, aufzuführen und zu gewichten. Anschliessend ist eine Gesamtabwägung vorzunehmen. Der Beschluss kann vom Betroffenen oder der Untersuchungsperson an das Obergericht angefochten werden (Art. 76 TrHG). Über das Ruhen des Verfahrens hat die Untersuchungsperson keinen Beschluss zu fassen.

Zu Art. 6: Einstellung des Verfahrens

Zu Abs. 1 und 2: Die Gründe für die Einstellung des Verfahrens sind in Art. 42 TrHG aufgeführt. Diese gelten auch für die Einstellung des Verfahrens durch die Untersuchungsperson.

Die Untersuchungsperson kann die Untersuchung über ein Disziplinarvergehen (nur) einstellen, wenn von vornherein keine Gründe für die Weiterverfolgung vorliegen (Art. 42 Bst. a TrHG) oder wenn es sich um einen Bagatellfall handelt (Art. 42 Bst. b TrHG). Bei der Untersuchungsperson sind die Einstellungsgründe somit beschränkt und auf den Beginn des Verfahrens konzentriert (arg. «ohne weiteres Verfahren»). Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist es somit, klare Fälle ohne förmliche Einleitung eines Verfahrens zügig und effizient zu erledigen. Dabei kann die Untersuchungsperson allerdings sehr wohl eigene Abklärungen und Untersuchungen treffen, bevor sie das Verfahren einstellt. (Erst) wenn die Untersuchungsperson den Fall mittels Bericht und Antrag formell an die Standeskommission überwiesen hat (Art. 44 Abs. 1 TrHG), fällt ihre Einstellungskompetenz dahin und die Standeskommission wird ausschliesslich zuständig.

Zu Abs. 3: Im Gesetz nicht geregelt ist die Frage, ob eine Mitteilung über die Verfahrenseinstellung an die Untersuchungsperson und/oder an die betroffene Person auch dann erfolgt, wenn die Standeskommission den Antrag der Untersuchungsperson auf Einleitung des Verfahrens abweist und das Verfahren einstellt (Art. 44 Abs. 2 TrHG). Sofern die betroffene Person bereits vernommen wurde, ist sie unter sinngemässer Anwendung von Art. 43 Abs. 3 TrHG von der Standeskommission zu informieren, andernfalls ist eine Mitteilung im Gesetz nicht zwingend vorgeschrieben. Da die Untersuchungsperson als Ankläger amtet, ist sie in jedem Fall zu informieren.

Die betroffene Person soll immer (nur) dann über die Einstellung des Verfahrens verständigt werden, wenn sie auch über die Einleitung der Untersuchungen verständigt wurde, und zwar unabhängig davon, ob eine Einvernahme erfolgt ist oder nicht. Dies gilt sowohl bei der Einstellung des Verfahrens durch die Standeskommission als auch bei der Einstellung des Verfahrens durch die Untersuchungsperson. Eine Untersuchung bzw. das Disziplinarverfahren gilt für die Zwecke der Verständigung des Betroffenen dann als eingeleitet, wenn die Untersuchungsperson oder Standeskommission intern eine Eröffnungsentscheidung trifft und einen entsprechenden Verfahrensakt mit Aktenzeichen anlegt. Hingegen gilt bei einer Entscheidung über die Nicht-Anhandnahme einer Mitteilung oder Anzeige die Untersuchung bzw. das Verfahren noch nicht als eingeleitet; in diesen Fällen bedarf es keiner formellen Verfahrenseinstellung und keiner Information des Betroffenen. Für Informationszwecke des Betroffenen wird der Beginn des Disziplinarverfahrens somit zu einem frühen Stadium angenommen. Im Gegensatz dazu gilt ein Disziplinarverfahren im Sinne des Gesetzes aber erst mit Abschluss der Untersuchungen und Einleitungsentscheidung der Standeskommission als eingeleitet (Art. 44 TrHG); (nur) diese Verfahrenseinleitung ist etwa für Mitteilungspflichten des Betroffenen gegenüber Behörden über die Anhängigkeit eines Disziplinarverfahrens relevant.

Hingegen ist der Anzeigerstatter über die Einstellung des Verfahrens nicht zu informieren, da er nicht Partei des Verfahrens ist. Für die Weitergabe von Informationen an Dritte besteht keine gesetzliche Grundlage.

Da gegen Einstellungsentscheidungen kein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 43 Abs. 4, Art. 44 Abs. 2, Art. 45 Abs. 4 TrHG), müssten sie an sich nicht begründet werden (vgl. auch § 22 StPO). Dennoch ist eine Begründung angezeigt, denn zum einen soll die betroffene Person die Gründe der Einstellung kennen und zum andern soll (intern) dokumentiert werden, dass die Einstellung aus sachlichen Gründen erfolgte (*good governance*). In der Entscheidung und Mitteilung an den Betroffenen ist der Einstellungsgrund zu nennen, wobei die Bezugnahme auf einen gesetzlichen Einstellungsgrund von Bst. a, b oder c des Art 42 TrHG als Begründung ausreicht. Als Vergleich sei

hier auf die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Verfahrens (Vorerhebungen) verwiesen.

Stellt die Untersuchungsperson das Verfahren ein, hat auch sie den Betroffenen mit Angabe des Einstellungsgrundes zu informieren.

Zu Art. 7: Disziplinäer Überhang

Zu Abs. 1: Trotz parallel anhängigem Verfahren kann es zu einer «Doppelsanktion» durch die Standeskommission kommen, wenn die Sanktionsausrichtung bei der Straf- oder Aufsichtsbehörde auf einer anderen Stossrichtung beruht. In diesen Fällen wird durch die Durchführung eines parallelen Disziplinarverfahrens das Doppelbestrafungsverbot (*ne bis in idem*; Art. 4 Abs. 1 7. ZP EMRK) nicht verletzt. Als «anderes Verfahren» gegen den Betroffenen gilt insbesondere ein Strafverfahren und ein verwaltungsbehördliches Verfahren (z.B. durch die FMA), aber etwa auch ein gerichtliches Aufsichtsverfahren (z.B. auf Abberufung des Betroffenen als Organ), ein anderes Disziplinarverfahren (z.B. in der Funktion als Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftsprüfer, nebenamtlicher Richter etc.) oder ein Zivilverfahren, sofern dies eine diszipliniäre Relevanz hat (z.B. bei einer Ehrenbeleidigung o.ä.). Hingegen gehören gewöhnliche Zivilverfahren gegen den Betroffenen (z.B. auf Schadenersatz, Verantwortlichkeit, Eintreibung einer Forderung etc.) *per se* nicht zu den berücksichtigungswürdigen anderen Verfahren. Ebenfalls nicht zu den beachtenden Verfahren zählen Fälle, in denen die Stiftungsaufsichtsbehörde von ihrem Aufsichtsermessen gebraucht macht und als Aufsichtsmassnahme im Sinne von Art. 552 § 29 Abs. 3 PGR eine Mitteilung an die Standeskommission erstattet (z.B. wegen zu hohen Organentschädigungen).

Abzustellen ist auf den Strafzweck der im anderen Verfahren angewendeten Rechtsnormen und darauf, ob der bereits abgeurteilte Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft oder ob darüber hinaus auch noch ein legitimes Interesse der Standesgemeinschaft an einer disziplinarrechtlichen Reaktion zum Schutz des Standesansehens besteht und damit ein «diszipliniärer Überhang» vorliegt. Eine disziplinarrechtliche Reaktion ist etwa in Fällen geboten, in denen von der Verhaltensweise des Betroffenen auch eine Gefährdung des Ansehens des Standes oder eine Gefährdung der ordnungsgemässen Erfüllung bestimmter standesspezifischer Berufspflichten ausgeht. Vorausgesetzt ist, dass der standesrechtliche Aspekt bzw. dieser Normzweck (Schutz des Standesansehens) von der herangezogenen Straf- bzw. Aufsichtsnorm nicht bereits abgedeckt ist. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine

«Doppelsanktion» und die Verhängung einer eigenen, gesonderten Disziplinarstrafe zulässig.

Im Untersuchungsstadium kommt die Entscheidung über das Vorliegen eines disziplinären Überhangs der Untersuchungsperson zu.

Sofern das andere Verfahren, insbesondere das parallele Strafverfahren, nicht in einer Verurteilung des Betroffenen endet, liegt keine Bestrafung im Rechtssinne vor. In diesen Fällen ist die Verhängung einer Disziplinarstrafe – in Anbetracht des Doppelbestrafungsverbot – stets zulässig und die Frage des Vorliegens eines disziplinären Überhangs stellt sich nicht.

Zu Abs. 2: Liegen diese Kriterien kumulativ vor, ist vom Vorliegen eines disziplinären Überhangs auszugehen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Zu Abs. 2 Bst. b: Das Verhalten des Betroffenen muss aus der Perspektive des Disziplinar- und Standesrechts überhaupt relevant sein und somit geeignet sein, standesspezifische Berufspflichten zu verletzen. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich anhand der Bestimmungen der Standesrichtlinien.

Zu Abs. 2 Bst. d: Sofern die Entscheidung im anderen Verfahren für das Disziplinarverfahren nicht relevant (präjudiziell) ist, stellt sich die Frage eines disziplinären Überhangs von vornherein nicht. In diesen Fällen ist nämlich eine Verhängung einer Disziplinarstrafe – in Anbetracht des Doppelbestrafungsverbot – stets zulässig.

Zu Abs. 3: Gemäss Art. 42 Bst. c TrHG kann die Standeskommission die Einstellung des Verfahrens beschliessen, wenn wegen desselben Sachverhalts bereits eine Sanktion durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde verhängt worden ist. Abgestellt wird hierbei auf das Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung (arg. «*bereits eine Sanktion [...] verhängt*»). Nach dem Willen des Gesetzgebers dürfen in diesem Fall jedoch keine spezial- oder generalpräventiven Gründe vorliegen, welche die Weiterführung des Disziplinarverfahrens gebieten (BuA Nr. 42/2013, S. 100 f.).

Zu Abs. 4: Während der Anhängigkeit des anderen Verfahrens kommt also (noch) keine Einstellung des Verfahrens in Frage, es sei denn, ein anderer Einstellungsgrund des Art. 42 TrHG läge vor. Bis zur rechtskräftigen Aburteilung durch das Gericht oder durch die Aufsichtsbehörde kann die Standeskommission das Disziplinarverfahren somit in der Regel nicht einstellen, jedoch unterbrechen (Art. 41 TrHG), oder die Untersuchungsperson kann das Verfahren ruhen lassen. Dies hat den Vorteil, dass bei Bedarf einstweilige Massnahmen für die Dauer des anderen Verfahrens erlassen werden können. In der Regel ist bei Anhängigkeit eines anderen Verfahrens

vor Gericht oder einer Aufsichtsbehörde somit die formelle Einleitung des Disziplinarverfahrens mit anschliessender Unterbrechung oder anschliessendem Ruhen des Verfahrens angezeigt.

Zu beachten ist, dass die Verjährung nur bei einem parallelen strafgerichtlichen oder aufsichtsbehördlichen Verfahren gehemmt ist (Art. 36 Abs. 2 TrHG), nicht jedoch bei anderen Verfahren (z.B. Zivilverfahren, gerichtliches Aufsichtsverfahren, anderes Disziplinarverfahren). In letzterem Fall ist bei einer Entscheidung über das Unterbrechen bzw. Ruhen des Verfahrens zu prüfen, ob die Fortsetzung des Verfahrens zur Vermeidung des Verjährungseintritts geboten ist.

Zu Art. 8: Eingang von Mitteilungen und Anzeigen

Zu Abs. 1: Das Disziplinarverfahren wird zunächst bei der Untersuchungsperson konzentriert, weshalb sämtliche Mitteilung und Anzeigen an die Untersuchungsperson zu richten sind. Dies erfolgt durch die schriftliche oder elektronische Einreichung der Mitteilung oder Anzeige bei der Geschäftsstelle der Treuhandkammer.

Zu Abs. 2: Der Betroffene wird in jedem Fall vom Eingang einer Mitteilung oder Anzeige informiert. Dies erfolgt, nachdem die Untersuchungsperson ihre mögliche Befangenheit geprüft hat und, wenn sie von sich aus in den Ausstand tritt, die Ersatz-Untersuchungsperson ihre mögliche Befangenheit ebenfalls geprüft hat. Die Information soll unverzüglich erfolgen, es sei denn, es liege ein Aufschiebungsgrund gemäss Abs. 3 vor. In der Mitteilung ist der Betroffene auch auf sein Ablehnungsrecht gemäss Art. 40 Abs. 2 TrHG hinzuweisen, wobei für die Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes eine Frist gesetzt werden kann.

Im Sinne einer effizienten Prozessleitung ist es indessen angezeigt und zulässig, dass die Untersuchungsperson der betroffenen Person eine Frist für die Einreichung von Stellungnahmen und Äusserungen setzt. Dies ist insbesondere sinnvoll, um zeitnah über die Unterbrechung, Einstellung oder Einleitung des Disziplinarverfahrens zu entscheiden.

Zu Abs. 3: Die Bestimmung orientiert sich an § 20 Abs. 5 ö-DSt. Es ist angezeigt, die Information und Auskunft zum Disziplinarverfahren soweit und solange aufzuschieben oder einzuschränken, als dies im Einzelfall zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von Disziplinarvergehen unbedingt erforderlich und verhältnismässig ist. Der Zeitpunkt der Mitteilung der Untersuchungsperson liegt in deren verfahrensleitenden Ermessen.

Zu Abs. 4: Mit dem Eingang der Mitteilung oder Anzeige bei der Geschäftsstelle der Treuhandkammer wird die Kenntnis der Untersuchungsperson von dem einem Disziplinarvergehen zugrundeliegenden Sachverhalt angenommen; mit diesem Zeitpunkt beginnt die Verjährungsfrist im Sinne von Art. 36 Abs. 1 Bst. a TrHG zu laufen. Der interne Postlauf und die tatsächliche Kenntnisnahme der Untersuchungsperson sind hierfür nicht relevant. Dies gilt jedoch nur insofern und erst ab jenem Zeitpunkt, ab dem aus der Mitteilung oder Anzeige der Betroffene, der ihm vorgeworfene Sachverhalt und das dadurch mutmasslich verwirklichte Disziplinarvergehen hinreichend konkret ersichtlich sind. Eine anonyme Anzeige über einen bloss abstrakten Sachverhalt, der sich erst später näher konkretisiert, reicht dazu (noch) nicht aus.

Zu Art. 9: Durchführung von Untersuchungen

Zu Abs. 1: Die Untersuchungsperson soll im Sinne der Verfahrenskonzentration eigenständig möglichst weitgehende Ermittlungen durchführen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wann sie welche Untersuchungshandlung durchführt, insbesondere auch, ob sie die Stellungnahme des Betroffenen abwartet oder nicht.

Zu Abs. 2: Die Untersuchungsperson soll möglichst frühzeitig abklären, ob über denselben Sachverhalt gegen den Betroffenen ein anderes Verfahren, wie insbesondere ein Strafverfahren oder Aufsichtsverfahren, anhängig ist. Zur Verfahrensbeschleunigung kann die Untersuchungsperson hierzu den Betroffenen mit der Information über den Eingang einer Anzeige unter Ansetzung einer kurzen Frist auch zur Mitteilung auffordern, ob parallel ein anderes Verfahren (insbesondere ein Strafverfahren und/oder Aufsichtsverfahren) gegen sie anhängig ist und gegebenenfalls weitere Informationen anfordern.

Zu Abs. 3: Die Untersuchungsperson kann die Befragung des Betroffenen durchführen. Zwingend ist dies indessen nicht. Der Anspruch auf rechtliches Gehör sieht zwar vor, dass eine mündliche Anhörung der Partei bei strafrechtlich oder strafrechtsähnlich relevanten Vorwürfen zwingend ist. Dies ist jedoch im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt gesetzlich vorgesehenen mündlichen Verhandlung (Art. 46 TrHG) gewährleistet. Insofern kann die Untersuchungsperson etwa in einem ersten Schritt von einer Befragung abzusehen bzw. sich auf die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme konzentrieren bzw. die Befragung nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine mögliche Einstellung des Verfahrens selbst durchzuführen.

Zu Art. 10: Einleitung des Verfahrens

Zu Abs. 1: Der Bericht und Antrag der Untersuchungsperson an die Standeskommission muss innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Untersuchungsperson vom disziplinarrelevanten Sachverhalt ergehen, andernfalls die Verjährung eintritt (Art. 36 Abs. 1 Bst. a TrHG). Bei Anhängigkeit eines parallelen Strafverfahrens oder Aufsichtsverfahrens oder einer strafrechtlichen Voruntersuchung bleibt die Verjährungsfrist indessen für die Dauer eines solchen Verfahrens gehemmt (Art. 36 Abs. 2 TrHG), sodass in diesen Fällen keine zeitliche Dringlichkeit besteht. Insofern sind eine rasche Abklärung und Mitteilung über solche Parallelverfahren auch für die Frage der zeitlichen Verfahrensleitung und Verfahrensplanung sinnvoll.

Zu Abs. 2: Die Kompetenz zur Unterbrechung (Art. 41 TrHG) oder Einstellung des Verfahrens aufgrund eines parallelen Verfahrens oder einer bereits verhängten Sanktion (Art. 42 Bst. c TrHG) kommt per Gesetz ausschliesslich der Standeskommission zu. Somit hat die Untersuchungsperson nach Vorliegen entsprechender Erkenntnisse in jedem Fall einen Bericht und Antrag an die Standeskommission zu erstatten (Art. 44 Abs. 1 TrHG), damit diese von ihrer ausschliesslichen Kompetenz Gebrauch machen kann. Dies soll umgehend nach Erhalt der entsprechenden Akten erfolgen.

Zu Abs. 3: Kommt die Untersuchungsperson aufgrund der getroffenen Untersuchungen zum Ergebnis, dass Gründe für die Weiterverfolgung bzw. Einleitung des Verfahrens bestehen, hat sie vor der Berichterstattung und Antragstellung an die Standeskommission (Art. 44 Abs. 1 TrHG) der betroffenen Person das rechtliche Gehör zu den Untersuchungsergebnissen zu gewähren. Dies wird dem Interesse der betroffenen Person gerecht, gegebenenfalls bereits in diesem Stadium des Verfahrens und vor Involvierung der Standeskommission auf eine Einstellung des Verfahrens hinzuwirken.

Zu Abs. 4: Die Entscheidung über die Einleitung des Disziplinarverfahrens ergeht in der Form einer verfahrensleitenden Verfügung. Sie ist als solche nicht anfechtbar.

Zu Art. 11: Bericht und Antrag der Instruktionperson

Zu Abs. 1: In der Regel sollte die Untersuchungsperson den Sachverhalt soweit abgeklärt haben, dass die Instruktionperson keine weiteren Ermittlungen durchzuführen hat. Die Instruktionperson muss nicht dieselben Ermittlungen der Untersuchungsperson wiederholen. Gemäss Art. 44 Abs. 3 TrHG hat sie nach Eingang des Berichts und Antrages der Untersuchungsperson nur (aber immerhin) «*weitere Ermittlungen*» durchzuführen. Sie kann also im Bedarfsfall

die betroffene Person oder Dritte laden und befragen sowie andere Ermittlungshandlungen nach der StPO durchführen. Zwingend ist dies indessen nicht. Ob weitere Ermittlungen durchgeführt werden, liegt im verfahrensleitenden Ermessen der Instruktionperson.

Erachtet die Instruktionperson nach Berichterstattung der Untersuchungsperson weitere Ermittlungen nicht für erforderlich und den Sachverhalt für geklärt, kann sie beschliessen, dass keine weiteren Beweise aufgenommen werden, und sie kann sogleich den Entscheidungsantrag an die Standeskommission (Art. 45 Abs. 1 TrHG) verfassen. Die Hauptarbeit der Untersuchungen und Ermittlungen sollen sich auf die Untersuchungsperson konzentrieren, zumal dieser in der ersten Phase des Verfahrens auch eine eigenständige Einstellungsbefugnis zukommt (Art. 43 Abs. 2 TrHG). Die Aufgabe der Instruktionperson wird faktisch auf einen reinen Review des Berichts und Antrages der Untersuchungsperson beschränkt.

Zu Abs. 2: Die Instruktionperson hat in ihrem Antrag an die Standeskommission auf Verweisung zur mündlichen Verhandlung bereits sämtliche Punkte der Verweisungsentscheidung vorwegzunehmen und so die Arbeit der Standeskommission, deren Mitglied sie ja letztlich ist, erleichtern. Insofern führt die Befassung der Instruktionperson nicht zu einem prozessualen Leerlauf. Sie fungiert in gewisser Weise als Referent innerhalb der Standeskommission.

Zu Art. 12: Verhandlungsprotokoll

Zur Erleichterung der Arbeit der Standeskommission kann sie zur mündlichen Verhandlung einen Protokollführer beiziehen, der nicht Mitglied der Standeskommission zu sein braucht. Diese Bestimmung dient der Klarstellung.

Zu Art. 13: Verzicht auf mündliche Verhandlung

Zu Abs. 1: Das Gesetz sieht im Disziplinarverfahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung grundsätzlich vor. Dies deckt sich mit dem Anspruch der betroffenen Person auf Wahrung ihres rechtlichen Gehörs, welcher unter anderem eine mündliche Anhörung der Partei bei strafrechtlich oder strafrechtsähnlich relevanten Vorwürfen zwingend vorsieht. Allerdings kann die betroffene Person auf diesen Anspruch (ausdrücklich) verzichten. Es handelt sich bei Abs. 1 um eine Kann-Bestimmung: Die Standeskommission ist einerseits nicht verpflichtet, dem Betroffenen die Möglichkeit zum Verzicht auf eine mündliche Verhandlung einzuräumen, und sie ist andererseits auch nicht verpflichtet, dem Verzicht des Betroffenen Folge zu leisten (Abs. 3). Ihr kommt

insofern ein verfahrensleitendes Ermessen zu. Als begründeter Fall gilt etwa das Vorliegen eines Tatsachengeständnisses des Betroffenen.

Zu Abs. 2: In der schriftlichen Mitteilung hat die Standeskommission den Betroffenen über die angedachte Disziplinarstrafe (auch der Höhe nach) zu informieren und ihm mitzuteilen, dass die Durchführung einer mündlichen Verhandlung kostenpflichtig ist und ihm die Möglichkeit offensteht, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich zu verzichten. Anders als im Zivilverfahren hat im Disziplinarverfahren eine Nicht-Äusserung des Betroffenen per Gesetz keine Fiktion des Verzichts auf die mündliche Verhandlung zur Folge. Daher ist in jedem Fall ein ausdrücklicher und schriftlicher Verzicht des Betroffenen auf seinen Gehörsanspruch erforderlich. Da der Verzicht der Vereinfachung des Verfahrens dient, kann die Standeskommission auch einen nach der gesetzten Frist eingehenden Verzicht noch beachten. Ein «begründeter Fall» liegt etwa vor, wenn die Nichteinhaltung der Frist entschuldigbar ist oder wenn die Verzichtserklärung jedenfalls derart rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung erfolgt, dass das Verfahren effektiv (noch) vereinfacht durchgeführt werden kann.

Zu Abs. 3: Bei Vorliegen eines Verzichts ergeht die Disziplinaentscheidung (nur) schriftlich (unter sinngemässer Anwendung von Art. 47 TrHG). Sofern kein Verzicht vorliegt, hat die Standeskommission die Disziplinaentscheidung nach Schluss der mündlichen Verhandlung mündlich zu verkünden und sodann schriftlich auszufertigen und zuzustellen (Art. 47 Abs. 3 TrHG). Es steht im verfahrensleitenden Ermessen der Standeskommission, trotz Vorliegen eines Verzichts gleichwohl eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn sie dies für erforderlich hält. Ein Verzicht des Betroffenen auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung bedeutet im Übrigen kein Verzicht auf die Erhebung eines Rechtsmittels gegen die Entscheidung der Standeskommission.

Zu Art. 14: Verhandlung in Abwesenheit

Die Bestimmung ist § 35 ö-DSt nachgebildet. Die Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit ergibt sich bereits unter sinngemässer Anwendung von § 295 StPO und dient der Prozessbeschleunigung.

Zu Art. 15: Entscheidung der Standeskommission

Zu Abs. 1 und 2: Das Treuhändergesetz enthält keine Bestimmungen betreffend die interne Beratung und Beschlussfassung der Standeskommission über die in Absatz 1 erwähnten Angelegenheiten. Auch in der subsidiär anwendbaren Strafprozessordnung wird diese Frage nicht geregelt. Somit

bestehen diesbezüglich keine gesetzlichen Vorgaben. Aus Gründen der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens sind solche Entscheidungen daher ohne mündliche Verhandlung und in nicht-öffentlicher Sitzung zu treffen. Den Mitgliedern der Standeskommission steht es zudem frei, die Beratung auf dem Telekommunikationsweg vorzunehmen.

Zu Abs. 3: Der Vorsitzende der Standeskommission kann die Erstellung des Entwurfs der Disziplinarentscheidung auch an einen Juristen, der nicht Mitglied oder Mitarbeiter der Treuhandkammer ist, übertragen.

Zu Art. 16: Kosten

Zu Abs. 1: In der verfahrenserledigenden Entscheidung ist über die Kosten des Verfahrens abzusprechen. Auch der Kostenspruch ist zu begründen.

Zu Abs. 2: Hinsichtlich der Festsetzung der Pauschalkosten kommt der Standeskommission ein (pflichtgebundenes) Ermessen zu, wobei die Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes sinngemäss anwendbar sind, insbesondere Art. 34 GGG. Gemäss Art. 39 Abs. 3 TrHG hat der Betroffene – vorbehaltlich einer mutwilligen Anzeige (Art. 49 TrHG) – keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, sodass solche bei einer Beendigung des Disziplinarverfahrens auf andere Weise als durch verurteilendes Erkenntnis (d. h. Freispruch oder Einstellung) nicht zuzusprechen sind.

Zu Art. 17: Zustellung und Verständigung

Zu Abs. 1: Die Disziplinarentscheidung ist sämtlichen Personen zuzustellen, welche dagegen ein Rechtsmittel erheben können, namentlich dem Betroffenen und der Untersuchungsperson (Art. 76 Abs. 1 TrHG).

Zu Abs. 2: Die Mitteiler oder Anzeigeerstatler werden über den Ausgang des Verfahrens nicht informiert (s. dazu vorne zu Art. 6).

Zu Art. 18, 19 und 20: Übergangsbestimmungen

Da die Verfahrensordnung der effektiven und effizienten Durchführung des Disziplinarverfahrens dient, soll sie nach Inkrafttreten auch auf bereits anhängige Verfahren angewendet werden. Sie tritt unmittelbar mit der Genehmigung durch die Plenarversammlung der Treuhandkammer in Kraft und wird auf der Webseite der Treuhandkammer publiziert. Dies dient der Transparenz und Zugänglichkeit zur Verfahrensordnung.

Vaduz, 19.08.2021 / Liechtensteinische Treuhandkammer